

Die Schonfrist ist vorbei!

Die unabhängigen Vermögensverwalter stehen neu unter der Aufsicht der FINMA. Dabei wird man in der Praxis den Eindruck nicht los, dass je kleiner ein Institut ist, desto härter es angefasst wird.

ALBRECHT LANGHART UND
MATTHIAS HIRSCHLE

Die unabhängigen Vermögensverwalter stehen seit der Einführung des Finanzinstitutsgesetzes unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Übergangsfrist zur Einreichung eines Bewilligungsgesuches ist am 31. Dezember 2022 abgelaufen. Von den ungefähr 2700 Vermögensverwaltern in der Schweiz haben allerdings nur rund 1700 eine Lizenz bei der FINMA beantragt. Der Rest hat sich dazu entschieden, auf die Einreichung eines Bewilligungsgesuches zu verzichten. Mehrheitlich haben diese Vermögensverwalter gegenüber der FINMA verlauten lassen, dass sie ihr Geschäftsmodell anpassen würden beziehungsweise nicht mehr gewerbmässig tätig sein wollten.

Schwarze und weisse Schafe

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat bereits vor einem Jahr angekündigt, dass sie entschieden gegen die schwarzen Schafe in der Branche vorgehen werde, die nach dem Ablauf der Übergangsfrist eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Lizenz fortführen. Mittlerweile hat die FINMA schon gegenüber mehr als 180 solchen Unternehmen Massnahmen ergriffen.

Aber auch die weissen Schafe, die sich rechtzeitig um eine Bewilligung be-

müht haben, beginnen langsam zu spüren, was es heisst, unter der Aufsicht zu leben. Viele der bewilligten Vermögensverwalter durchlaufen derzeit zum ersten Mal eine aufsichtsrechtliche Prüfung, die sich auch auf die Einhaltung der für sie neu geltenden Vorgaben erstreckt. Dabei machen die Prüfgesellschaften nicht selten Beanstandungen, die in der Folge an die Aufsichtsorganisationen weitergeleitet werden.

Erste Enforcement-Verfahren

Für den Fall, dass eine Beanstandung eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht zum Gegenstand hat, teilt die Aufsichtsorganisation dies der FINMA unmittelbar mit, was die FINMA zum Anlass nehmen kann, ein Enforcement-Verfahren zu eröffnen. Als schwere Verletzung von Aufsichtsrecht gelten namentlich systematische Verstösse gegen die Pflichten in den Bereichen der Verhaltensregeln und der Geldwäschereibekämpfung sowie – was vielen Vermögensverwaltern nicht bewusst ist – bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gegenüber Kunden im Ausland. Wenn eine Verletzung weniger gravierend ist, setzt die Aufsichtsorganisation dem Vermögensverwalter selbst eine Frist zur Behebung des Mangels an, wobei im Fall der Missachtung einer solchen Frist wiederum unverzüglich eine Anzeige bei der FINMA erfolgt.

Vermögensverwalter sind gut beraten, Beanstandungen im Rahmen einer Prüfung ernstzunehmen.



Albrecht Langhart (links) und Matthias Hirschle, Anwälte bei der Kanzlei Blum & Grob Rechtsanwälte in Zürich. FOTOS: PD

Vermögensverwalter sind deshalb gut beraten, Beanstandungen im Rahmen einer Prüfung ernstzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Aufsichtsorganisation oder die FINMA anderweitig kritische Fragen stellen. Vor der Eröffnung eines Enforcement-Verfahrens ist in der Regel noch ein Dialog mit den Aufsichtsbehörden möglich. Es lohnt sich daher, allfälligen Vorwürfen rasch auf den Grund zu gehen, von sich aus Verbesserungen umzusetzen und hierfür auch professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Spätestens nach der Eröffnung eines Enforcement-Verfahrens streift die FINMA ihren Schafspelz hingegen ab. Dabei wird man in der Praxis den Eindruck nicht los, dass je kleiner ein Institut ist, desto härter es angefasst wird. Das verheisst für die überwiegend kleinen unabhängigen Vermögensverwalter nichts Gutes. Selbst wenn es durch

eine geschickte Verteidigung gelingt, die Verhängung von einschneidenden Sanktionen am Ende eines Enforcement-Verfahrens abzuwenden, gehen allein schon die Kosten der von der FINMA häufig unter Beizug von Untersuchungsbeauftragten geführten Untersuchung für kleinere Institute ans Lebendige.



QR-Code scannen, um mehr über die Thematik sowie Lösungsansätze zu erfahren.

Dr. Albrecht Langhart und Matthias Hirschle sind Anwälte bei der Kanzlei Blum & Grob Rechtsanwälte AG in Zürich. Sie haben sich auf die Beratung von Finanzinstituten spezialisiert, die in schwierige Situationen mit der FINMA geraten.